

Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 14.06.2016

Der Senat hat am 04.05.2016 gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 NHG die folgende Neufassung der Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 28.11.2007 (AM 8/2007, S. 329 ff., zuletzt geändert am 05.09.2014, AM 3/2014, S. 181 f.) beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) hat die Neufassung mit Erlass vom 27.05.2016 - Az. 22-70022-13-1/97 - gemäß § 41 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. § 51 Absatz 3 Satz 1 NHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Grundlagen

- § 1 Name, Rechtsstellung und Siegel
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige

II. Organe der Universität und der Fakultäten

II.1 Zentrale Organe der Universität

- § 4 Zentrale Organe
- § 5 Senat
- § 6 Präsidium
- § 7 Hochschulrat

II.2 Organe der Fakultäten

- § 8 Dekanat
- § 9 Fakultätsrat

III. Selbstverwaltung

- § 10 Ordnungen, Vertraulichkeit, Beschlussfassung, Amtszeit, Studierendeninitiative
- § 11 Verfahren zur Vergabe von Studienqualitätsmitteln
- § 12 Berufungen

IV. Gleichstellung

- § 13 Kommission für Gleichstellung
- § 14 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
- § 15 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

V. Schlussvorschriften

- § 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Präambel

¹Mit der Wahl des Namens Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist unbeschadet aller Pluralität in den Grundanschauungen der Mitglieder und Angehörigen der Universität eine Übereinstimmung mit den Prinzipien zum Ausdruck gebracht, die für Carl von Ossietzkys publizistisches Werk leitend waren: Politische Freiheit und soziale Gerechtigkeit, eine institutionell und soziokulturell verankerte demokratische Republik, eine Wissenschaft und öffentliche Wirksamkeit im Dienste von Gemeinwohl und Frieden. ²Die Namensgebung soll zugleich auch künftigen Generationen die Erinnerung an einen Menschen wach halten, der kompromisslos gegen Militarismus, Nationalismus und Rechtsstaatsverletzungen kämpfte und dafür Gefängnis- und tödliche KZ-Haft erleiden musste.

I. Grundlagen

§ 1

Name, Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die Universität Oldenburg trägt den Namen „Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“.
- (2) ¹Die Universität ist eine wissenschaftliche Hochschule. Sie steht in staatlicher Verantwortung des Landes Niedersachsen und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und anderen Ordnungen.
- (3) Die Universität führt in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) ¹Die Aufgaben der Universität ergeben sich aus § 3 NHG. ²Sie widmet sich der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste und der beruflichen Qualifikation durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. ³Sie erfüllt ihre Aufgaben in Freiheit, Selbstbestimmung und Verpflichtung gegenüber den Menschenrechten, der natürlichen Umwelt sowie der friedlichen Entwicklung der Menschheit. ⁴Sie setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. ⁵Die Universität fördert die Verbindung von Wissenschaft und gesellschaftlicher Praxis. ⁶Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tritt sie dafür ein, gesellschaftliche Benachteiligungen zu beseitigen. ⁷Sie wirkt mit anderen Hochschulen, zuständigen staatlichen Stellen sowie weiteren relevanten Einrichtungen zusammen. ⁸Die

Universität berücksichtigt dabei die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Menschen in der Region.

- (2) ¹Die Universität lehnt jede Beteiligung an Wissenschaft und Forschung mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung ab. ²Die Forschung an der Universität und in ihren Kooperationsvorhaben dient der Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnis, deren allgemeiner Verbreitung und praktischer Nutzung für friedliche und die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltenden Zwecke. ³Im Zweifelsfall soll die Antragstellerin oder der Antragsteller eines Forschungsprojekts den Nachweis führen, dass das beabsichtigte Forschungsziel nicht militärischen Zwecken dient.
- (3) ¹Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universität haben die Folgen wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse zu bedenken. ²Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem an der Universität, bekannt, die Gefahren für Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben herbeiführen können, sollen sie die zuständige Kommission gemäß der Ordnung der Kommission für Forschungsfolgenabschätzung und Ethik unterrichten.
- (4) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die Universität Beziehungen zu den gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Institutionen und Organisationen sowie denen des Arbeits- und Wirtschaftslebens. ²Sie pflegt die Kooperation mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden.
- (5) ¹Die Universität ist dem Grundsatz der kooperativen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Sie pflegt und unterstützt die offene und hochschulöffentliche Diskussion und Auseinandersetzung um ihre Ziele, Strukturen und Arbeitsweisen.
- (6) ¹Die Universität gewährleistet die Freiheit und Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen, Fragestellungen, Methoden, Aussagen, Kommunikation und Information. ²Die Freiheitsrechte nach dieser Grundordnung werden in der Verantwortung der wissenschaftlichen Arbeit gegenüber der Gesellschaft wahrgenommen. ³Ihre Wahrnehmung entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Universität ordnen. ⁴Höchste Priorität in der wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit haben Ehrlichkeit, Wahrheit und Vernunft. ⁵Der Senat bestimmt durch eine entsprechende Ordnung Grundsätze guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten.

- (7) ¹Die Universität verpflichtet sich, die Integration von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu fördern und berücksichtigt deren spezifische Bedürfnisse bei Planungen und Entwicklungen. ²Das Präsidium bestellt zudem auf Vorschlag der Studierendenvertreter des Senats eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen mit einer Amtszeit entsprechend § 10 Absatz 7 Satz 1 dieser Grundordnung.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

- (1) Die Mitgliedschaft in der Universität regelt das NHG. Das Nähere zur Mitwirkung bestimmt § 10 dieser Grundordnung.
- (2) ¹Wer an der Universität tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, sowie jedes externe Hochschulratsmitglied nach § 52 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 NHG ist Angehöriger der Universität. ²Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie Gasthörer sind weitere Angehörige der Universität. ³Angehöriger ist auch, wer in Zentren, Instituten oder anderen Untergliederungen der Fakultäten mitwirkt oder sie anderweitig unterstützt, ohne tätig zu sein im Sinne von Absatz 1, und dort als Angehöriger durch Beschluss aufgenommen wurde, für die Dauer seiner Mitwirkung oder Unterstützung. ⁴In An-Instituten der Universität tätige Personen können durch Beschluss eines Instituts oder einer anderen Untergliederung der zuständigen Fakultät für die Dauer ihrer Tätigkeit im An-Institut als Angehöriger aufgenommen werden.
- (3) Angehörigen kann zur Erfüllung der Aufgaben der Universität in den Organen der Fakultäten (Dekanat, Fakultätsrat) eine beratende Stellung übertragen werden.
- (4) ¹Angehörige der medizinischen Fakultät (i. S. v. § 63 i NHG), die zugleich in den kooperierenden Krankenhäusern tätig sind, können zu stimmberechtigten Mitgliedern im Dekanat sowie in den *Gremien* (Kommissionen und Ausschüsse, § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 dieser Grundordnung) der medizinischen Fakultät bestellt werden. ²Solchen Angehörigen können zudem in den klinischen Departments der medizinischen Fakultät dieselben Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Departments wie Mitgliedern der medizinischen Fakultät eingeräumt werden; das Nähere ist in Ordnungen der medizinischen Fakultät zu regeln, die dem Genehmigungsvorbehalt des Präsidiums unterliegen.

- (5) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der geltenden Regelungen zu benutzen.

II. Organe der Universität und der Fakultäten

II.1 Zentrale Organe der Universität

§ 4

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Universität sind gemäß § 36 Abs. 1 NHG der Senat, das Präsidium und der Hochschulrat sowie gemäß § 54 a Absatz 1 NHG der gemeinsame Lenkungsausschuss mit der Jade Hochschule.

§ 5

Senat

- (1) ¹Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ²Der Senat setzt sich wie folgt zusammen:

7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe
2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe
2 Mitglieder der Studierendengruppe
2 Mitglieder der MTV-Gruppe

- (2) ¹Die Präsidiumsmitglieder gehören dem Senat beratend an; die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. ²Die Dekaninnen und Dekane oder deren Vertretungen aus dem Dekanat nach § 8 dieser Grundordnung, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied der Personalvertretung, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, des Didaktischen Zentrums sowie der Zentralen Einrichtungen sind beratende Mitglieder des Senats. ³Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt an den hochschulöffentlichen Sitzungen des Senats beratend teil. ⁴Der Senat kann mit einfacher Mehrheit weitere beratende Mitglieder für die aktuelle Amtszeit bestimmen.

- (3) ¹Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Ordnungen, die mehr als eine Fakultät betreffen, liegt vorbehaltlich Satz 3 beim Senat. ²Die Zuständigkeit für die Ordnungen der Fakultäten einschließlich fakultätsbezogener Zugangsordnungen nach §§ 18, 44 NHG liegt bei den Fakultätsräten. ³Diese sind auch für gemeinsame Ordnungen mehrerer Fakultäten zuständig mit Ausnahme von gesamtuniversitär geltenden Prüfungsordnungen, die vom Senat erlassen werden können. ⁴Ordnungen der Fakultäten sind dem Senat zur Kenntnis vorzulegen.

- (4) ¹Der Senat kann zur Vorbereitung der Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. ²Ausschüsse sind beratende Gremien (vgl. § 10 Absatz 1 dieser Grundordnung), denen ausschließlich Mitglieder des einsetzenden Organs angehören. ³Kommissionen sind beratende Gremien, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des einsetzenden Organs sind. ⁴In Kommissionen und Ausschüssen müssen alle Statusgruppen vertreten sein. ⁵Die Anzahl der Mitglieder, ihre Verteilung auf die Mitgliedergruppen sowie die Aufgaben werden vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder festgelegt. ⁶In nicht ständigen Kommissionen sollen alle im Senat vertretenden Gruppen zu gleichen Anteilen vertreten sein, sofern der Senat nicht mit 2/3-Mehrheit eine abweichende Regelung trifft.

- (5) Der Senat setzt folgende ständigen Kommissionen ein:
- a. die Kommission für Hochschulentwicklungsplanung (5:2:1:1¹)
 - b. die Kommission für Forschungsfolgenabschätzung und Ethik (4:1:1:1)
 - c. die Kommission für Gleichstellung (2:2:2:2)
 - d. die Schlichtungskommission (1:1:1:1 + 2 beratende Mitglieder der Hochschullehrergruppe)
 - e. die Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung (2:2:2:2)
 - f. die Grundordnungskommission (3:3:3:3)
 - g. die Kommission zur Bestellung von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren/Verleihung der Universitätsmedaille (4:1:1:1)
 - h. den Kooperationsausschuss „Hochschule-Gewerkschaften“ (2:2:2:2)
 - i. eine Untersuchungskommission für wissenschaftliches und künstlerisches Fehlverhalten

¹Näheres zu Verfahren und Aufgaben der Kommission für Forschungsfolgenabschätzung und Ethik sowie der Untersuchungskommission für wissenschaftliches und künstlerisches Fehlverhalten regeln jeweils gesonderte Ordnungen. ²Für die anderen Kommissionen können nähere Regelungen in gesonderten Ordnungen getroffen werden.

¹ (Entsprechend der in § 16 Abs. 2 S. 4 NHG genannten Reihenfolge: Hochschullehrer-, Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe)

§ 6 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
- a. die Präsidentin oder der Präsident
 - b. eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen, welche oder welcher zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO ist, sowie
 - c. drei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

¹Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. ²Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums sollen Frauen sein. ³Das Präsidium beschließt über die Ressortaufteilung im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen.

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten vertreten.
- (3) ¹Der Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums geht vorbehaltlich Satz 2 eine öffentliche Ausschreibung voraus. ²Mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats und Zustimmung des Hochschulrats kann die Ernennung oder Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.

§ 7 Hochschulrat

Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre.

II.2 Organe der Fakultäten

§ 8 Dekanat

- (1) Dem Dekanat einer Fakultät gehören an:
- die Dekanin oder der Dekan
 - eine Studiendekanin oder ein Studiendekan sowie bei Bedarf eine stellvertretende Studiendekanin oder ein stellvertretender Studiendekan
 - auf Beschluss des Fakultätsrats mit zwei Dritteln seiner Mitglieder in der Regel nicht mehr als zwei Prodekaninnen oder Prodekane

¹Die Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin erfolgt nach § 45 Absatz 4 Satz 1 NHG. ²Die Amtszeit der nebenberuflichen Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre.

- (2) ¹Die nebenberuflichen Mitglieder des Dekanats (nicht deren Stellvertretung) können auf Antrag für die Dauer der Amtszeit von den dienstlichen Aufgaben als Professorin oder Professor ganz oder teilweise freigestellt werden. ²Der Gesamtumfang der Freistellung aller Mitglieder des Dekanats mit Ausnahme der Studiendekaninnen und -dekane darf den Umfang der Dienstaufgaben einer Person nicht übersteigen.

§ 9 Fakultätsrat

¹Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind:

7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe
2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe
2 Mitglieder der Studierendengruppe
2 Mitglieder der MTV-Gruppe

¹Die Dekanin oder der Dekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. ²Die Mitglieder des Dekanats sowie die dezentrale Fakultätsgleichstellungsbeauftragte der Fakultät gehören dem Fakultätsrat als beratende Mitglieder an. ³Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt an den hochschulöffentlichen Sitzungen des Fakultätsrats beratend teil.

III. Selbstverwaltung

§ 10 Ordnungen, Vertraulichkeit, Beschlussfassung, Amtszeit, Studierendeninitiative

- (1) ¹Der Senat beschließt zur Regelung der Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen in der Selbstverwaltung eine allgemeine Geschäftsordnung, eine Ethikordnung sowie ein Leitbild. ²Senat, Fakultätsräte sowie die Gremien der Selbstverwaltung sollen hochschulöffentlich tagen, soweit zulässig. ³Gremien im Sinne dieser Grundordnung sind alle von den Organen gebildeten Kommissionen (§ 5 Absatz 4 Satz 3 dieser Grundordnung), Ausschüsse (§ 5 Absatz Satz 2 dieser Grundordnung) und sonstigen Selbstverwaltungseinheiten.
- (2) ¹Den Mitgliedern der Universität darf aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung kein Vor- oder Nachteil entstehen. ²Sie sind in diesen Funktionen an Weisungen nicht gebunden. ³Mitglieder, die als solche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität stehen, erfüllen ihre Pflicht zur Mitwirkung in der

Selbstverwaltung zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe.

- (3) Wer an nichtöffentlichen Sitzungen von Organen und Gremien teilnimmt, ist zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet.
- (4) ¹Wer einem Organ oder Gremium beratend angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds. ²Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, so erlöschen oder ruhen das Mandat und die Funktionsübertragung.
- (5) ¹Bei Beratungen und Entscheidungen sind diejenigen Personen ausgeschlossen, die dadurch für sich selbst oder eine ihnen nahestehende Person im Sinne des § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 20 Absatz 1 i.V.m. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder weitere gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen. ²Wenn nach § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz oder ergänzenden Regelungen einer universitären Ethikordnung ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung oder fachliche Bewertung zu rechtfertigen, oder wenn das Vorliegen eines solchen Grundes von einer oder einem Beteiligten behauptet wird, entscheidet das Organ oder Gremium über die Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit (§ 20 Absatz 4 Satz 2 VwVfG ggf. analog); die oder der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken, § 20 Abs. 4 S. 3 VwVfG. ³Wird die Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit festgestellt, nimmt die oder der Betroffene an fraglichen Beratungen und Entscheidungen nicht teil. ⁴Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Wahlen. ⁵Soweit Beschlüsse gefasst werden, die den Arbeitsbereich eines Organ- oder Gremienmitglieds unmittelbar betreffen, ist eine besondere Gewichtung der entsprechenden Stimme ausgeschlossen.
- (6) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten werden durch eine Wahlordnung geregelt.
- (7) ¹Die Amtszeit der Mitglieder von Senat, Fakultätsräten, Instituts- oder Departmentsräten und ihrer ständigen Gremien beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertretung der Studierenden ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April eines Jahres. ³Die Amtszeit der ständigen Kommissionen endet mit dem Zusammenritt einer neu

gewählten ständigen Kommission. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der übrigen Gremien beginnt mit ihrer Wahl und endet nach Ablauf der Amtszeit der sie entsendenden Organe gemäß Satz 1, im Falle von Studierenden nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder der sie entsendenden Gruppe in dem entsprechenden Organ, soweit das NHG keine abweichende Regelung vorsieht.

- (8) ¹Die Studierenden der Universität können verlangen, dass ein Organ der Universität über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative), wenn die Studierendeninitiative mindestens von drei vom Hundert der Studierenden unterzeichnet worden ist. ²Die Studierendeninitiative ist schriftlich unter Benennung einer Ansprechperson bei dem für die betreffende Angelegenheit zuständigen Organ unter Beachtung von Geschäftsordnungen und entsprechender Regelungen einzureichen. ³Hat ein Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, soll die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs hochschulöffentlich und unter Ladung der Ansprechperson als Berichterstatterin oder Berichterstatter erfolgen. ⁴Die Entscheidung des betreffenden Organs ist der Ansprechperson binnen einer Woche nach Beschlussfassung in Textform mitzuteilen.

§ 11

Verfahren zur Vergabe von Studienqualitätsmitteln

- (1) ¹Die Aufgaben der Studienqualitätskommission werden von der fakultätsübergreifenden Studienkommission wahrgenommen. ²Sie umfasst zwölf stimmberechtigte Mitglieder. ³Davon gehören sechs Mitglieder der Studierendengruppe an (jeweils ein Mitglied pro Fakultät), die jeweils von den Mitgliedern der Studierendengruppe der betreffenden Fakultät im Fakultätsrat gewählt werden. ⁴Die sechs weiteren Mitglieder bilden die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultäten. ⁵Das Didaktische Zentrum (diz), die zentralen Einrichtungen, die Studierendenschaft sowie die Dezernate der zentralen Verwaltung können jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter als beratendes Mitglied entsenden, die Fakultäten zusätzlich noch je ein beratendes Mitglied aus der Mitarbeitergruppe.
- (2) Die Sitzungen der Studienqualitätskommission leitet das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender ohne Stimmrecht; eine Stellvertretung wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

- (3) ¹Die Studienqualitätskommission lässt dem Präsidium einen begründeten Verwendungsbeschluss zukommen. ²Stimmt das Präsidium diesem Verwendungsbeschluss ganz oder teilweise nicht zu, so kann er mit der begründeten Ablehnung des Präsidiums der Studienqualitätskommission zur erneuten Beratung vorgelegt werden. ³Kann auch nach erneuter Beratung kein Einvernehmen gemäß § 14 b Absatz 2 Satz 2 NHG hergestellt werden, so gelten die betreffenden Maßnahmen bzw. Gegenstände als abgelehnt.
- (4) Das nach § 14 b Absatz 2 Satz 2 NHG notwendige Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission umfasst auch die Entscheidung des Präsidiums über die pauschale Verteilung der Studienqualitätsmittel auf die Fakultäten sowie zentrale und dezentrale Organisationseinheiten.

§ 12 Berufungen

- (1) ¹Der Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufsordnung, in welcher auch Regelungen zur Qualitätssicherung sowie zu gemeinsamen Berufungsverfahren gemäß Absatz 2 zu treffen sind. ²Professuren werden auf Vorschlag der Fakultäten unter Berücksichtigung der Entwicklungs- und Strukturplanung sowie der Qualitätssicherung der Universität durch Beschluss des Präsidiums eingerichtet. ³Die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur Qualitätssicherung innerhalb der Berufungskommission obliegt insbesondere der oder dem Vorsitzenden einer Berufungskommission.
- (2) ¹Zur Besetzung von Professuren können gemeinsame Berufungsverfahren mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchgeführt werden. ²In der Ausschreibung ist auf das gemeinsame Berufungsverfahren hinzuweisen. ³Die gemeinsam berufenen Personen haben an der Universität zu lehren. ⁴Die wissenschaftliche Einrichtung kann an der Berufungskommission stimmberechtigt oder beratend beteiligt werden. ⁵Der Ausschreibungstext ist mit der wissenschaftlichen Einrichtung abzustimmen und soll international veröffentlicht werden.

IV. V. Gleichstellung

§ 13 Kommission für Gleichstellung

- (1) ¹Die Kommission für Gleichstellung (KfG) wird auf Vorschlag der Frauenvollversammlung

durch den Senat gebildet. ²Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kommission müssen Frauen sein. ³Die Frauenvollversammlung unterbreitet dem Senat nach Mitgliedergruppen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 NHG getrennte Wahlvorschläge für die Mitglieder der Kommission für Gleichstellung in einem Gruppenverhältnis von 2:2:2:2. ⁴Den Vorsitz führt ein weibliches Mitglied aus dem Präsidium. ⁵Die Stellvertreterin der Vorsitzenden wird aus der Mitte der Kommission gewählt.

- (2) ¹Die Kommission für Gleichstellung erarbeitet zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten für das Präsidium und den Senat Vorschläge für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 NHG hinsichtlich der Überwindung von Ungleichheiten aufgrund des Geschlechts. ²Die Kommission für Gleichstellung bereitet insbesondere den Gleichstellungsplan als Teil der Entwicklungsplanung der Universität vor. ³In diesem sind Festlegungen zu treffen über konkrete Ziele sowie Maßnahmen zu deren Umsetzung.
- (3) Die Frauenvollversammlung wird von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Universität mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 14 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich nach § 42 NHG fallen können, insbesondere auch bei Strukturplanungen, in jedem Fall rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen.
- (2) ¹Die Kommission für Gleichstellung schlägt dem Senat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte zur Wahl vor. ²Die Amtszeit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre, bei Wiederwahl acht Jahre. ³Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. ⁴Die Anhörungen für die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen hochschulöffentlich. ⁵Für das Verfahren ist die Kommission für Gleichstellung zuständig.
- (3) ¹Die Kommission für Gleichstellung schlägt dem Senat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ein weibliches Mitglied der Universität als stellvertretende nicht hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte vor. ²Absatz 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15**Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) ¹Auf Vorschlag der dezentralen Frauenversammlung der jeweiligen Fakultät soll der Fakultätsrat eine dezentrale Fakultätsgleichstellungsbeauftragte wählen. ²In den zentralen Einrichtungen und in der Zentralverwaltung (*sonstige Organisationseinheiten*) sollen auf Vorschlag der jeweiligen Frauenversammlung dezentrale Gleichstellungsbeauftragte durch die Leitung der Organisationseinheit bestellt werden. ³Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre, für Studentinnen, die dieses Amt wahrnehmen, ein Jahr. ⁴§ 10 Absatz 2 dieser Grundordnung gilt.
- (2) Die Frauenversammlungen der Fakultäten und sonstigen Organisationseinheiten im Sinne von Absatz 1 werden durch die jeweilige Leitung der Organisationseinheit einberufen.
- (3) ¹Die dezentralen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten wirken in enger Abstimmung mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und unter Berücksichtigung der gesamtuniversitären Entwicklungsplanung auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags in der jeweiligen Fakultät oder sonstigen Organisationseinheit nach Absatz 1 hin, insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen. ²Bei Entwicklungsplanung und Strukturmaßnahmen der Fakultäten und sonstigen Organisationseinheiten nach Absatz 1 sind die zentrale und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gemeinsam zu beteiligen. ³Die dezentrale Fakultätsgleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied im Fakultätsrat und in den Instituts- und Departmentsräten; sie kann mit Antrags- und Rederecht an den sonstigen Fakultätsgremien teilnehmen. ⁴Satz 3 gilt auch für die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der zentralen Einrichtungen in Bezug auf die jeweilige Leitung ihrer Organisationseinheit. ⁵Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren übrigen Dienstaufgaben angemessen freizustellen. ⁶Die Rechte der zentralen Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.
- (4) ¹Für die dezentralen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten können Stellvertreterinnen gewählt oder bestellt werden. ²In den Fakultäten soll für jedes der zugeordneten Institute bzw. Departments eine Stellvertreterin der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten gewählt werden; es können weitere dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. ³Eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben oder Aufgabengebiete auf ihre Stellvertreterin widerruflich übertragen.

VI. Schlussvorschriften**§ 16****Inkrafttreten, Veröffentlichung**

- (1) ¹Die Grundordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Grundordnung vom 28.11.2007 (AM 8/2007, S. 329 ff., zuletzt geändert am 05.09.2014, AM 3/2014, S. 181) außer Kraft.
- (2) Ordnungen und sonstige Rechtsvorschriften sowie Bekanntmachungen der Universität werden in den „Amtlichen Mitteilungen“ veröffentlicht.